Deutsches Kinderhilfswerk

Ratgeber zur Nachlassplanung

Gutes hinterlassen

Ein Testament für Kinder in Deutschland

Inhalt

Vorwort 1

Engagement über das Leben hinaus 3

Mit einem Testament Gutes hinterlassen 3

In wenigen Schritten zum Testament 4

1. Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihr Vermögen 4
2. Entscheiden Sie, wie Sie jemanden bedenken möchten 5
3. Wählen Sie eine Testamentsform 6
4. Verfassen Sie Ihr Testament 8

Ohne Testament: Die gesetzliche Erbfolge 10

Häufig gestellte Fragen zum Testament 12

Gutes tun – mit und ohne Testament 14

Engagement für Kinder in Deutschland 17

Das Deutsche Kinderhilfswerk stellt sich vor 17

Für Kinder in Deutschland – seit über 50 Jahren 18

Unser Einsatz für ein kindgerechtes Deutschland 20

Die Stiftung und der Verein Deutsches Kinderhilfswerk 22

Unterstützung und Kontakt 25

Hilfreiche Adressen 26

Impressum 27

Anhang 28

Liebe Leserinnen und Leser,

Was hat Sie in Ihrem Leben besonders geprägt? Worauf stimmen Sie zurück und was wünschen Sie sich für die nachfolgenden Generationen?

Vielleicht beschäftigen Sie sich derzeit mit diesen Fragen und setzen sich intensiv mit Ihrer Biografie auseinander. Wir möchten Sie dazu ermutigen. Diese Auseinandersetzung kann Ihnen dabei helfen, Klarheit zu erhalten über Ihre eigenen Wünsche und ein Bewusstsein dafür zu schaffen, was Sie weitergeben möchten.

Mit einem Testament können Sie Ihre persönlichen Wünsche verbindlich als Ihren Letzten Willen festhalten. Wir möchten Ihnen mit diesem Ratgeber Informationen bereitstellen, die Sie bei der Erstellung Ihres Testaments unterstützen. Sie erfahren hier, dass es gar nicht so schwer ist, ein Testament aufzusetzen und wie eine Nachlassgestaltung zugunsten von Kindern aussehen kann.

Hinter unserer Arbeit steht eine große Vision: Ein Deutschland als kindgerechter Ort, den Kinder und Jugendliche mitgestalten und in dem sie mit gerechten Chancen aufwachsen können.

Vielen Dank für Ihr Interesse und dafür, dass Ihnen die jüngsten Mitglieder unserer Gesellschaft am Herzen liegen. Das inspiriert und ermutigt uns.

Herzliche Grüße

Ihr Holger Hofmann
Bundesgeschäftsführer

YANKEES
CARE

Mit einem Testament Gutes hinterlassen

Anderen Menschen Gutes zu tun und sie zu unterstützen, gehört seit jeher zur Menschheitsgeschichte. Dieses tief verwurzelte Grundbedürfnis kommt noch einmal mehr zutage, wenn wir uns mit unserer eigenen Endlichkeit auseinandersetzen und uns bewusst machen, dass wir auch über den Tod hinaus noch etwas weitergeben können. Dabei geht es nicht nur darum, materiellen Besitz zu hinterlassen, sondern auch Werte und Erfahrungen, die im eigenen Leben von Bedeutung waren, weiterzureichen.

Ein wohlüberlegter Umgang mit dem eigenen Nachlass kann dazu beitragen, eine lebenswerte Welt zu gestalten und den eigenen Lebensweg in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Letztlich gibt das Weitergeben dem eigenen Leben einen tiefen Sinn und lässt das eigene Wirken auch nach dem Abschied weiterleben.

Denn eines ist sicher: Wir alle müssen irgendwann einmal gehen. Doch wir alle haben auch etwas zu hinterlassen. Ein Testament kann ein letzter Beitrag sein, der die Welt ein Stück verbessert und gleichzeitig nachfolgende Generationen inspiriert, ebenfalls etwas Gutes zu tun. Wir sind der Überzeugung, dass eine Investition in die Gegenwart und in die Zukunft unserer Kinder der beste Weg ist, sich auch über das eigene Leben hinaus nachhaltig und sinnvoll zu engagieren.

Übrigens: Neben dieser wertvollen Möglichkeit zu helfen, hat gemeinnütziges Vererben auch ganz pragmatische Vorteile: In Deutschland sind gemeinnützige Organisationen wie das Deutsche Kinderhilfswerk komplett von der Erbschaftssteuer befreit und können Nachlässe somit vollständig für den guten Zweck einsetzen.

Ein Testament kann ein letzter Beitrag sein, der die Welt ein Stück verbessert und gleichzeitig nachfolgende Generationen inspiriert, ebenfalls etwas Gutes zu tun.

In wenigen Schritten zum Testament

Schritt 1:
Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihr Vermögen

Wer bekommt was und wie viel? Das ist die zentrale Frage für ein Testament – und dazu ist ein Überblick über die eigenen Vermögensverhältnisse notwendig.

Zu Beginn Ihrer Nachlassplanung soll es darum gehen, dass Sie sich Klarheit über den Umfang Ihres Nachlasses verschaffen. Es ist wichtig und sinnvoll, dass Sie einen Überblick haben, was Ihr Erbe alles beinhaltet. Nehmen Sie sich Zeit und notieren Sie in Ruhe Ihre Vermögenswerte.

Nachdem Sie Bilanz gezogen haben, können Sie weiter in die Nachlassplanung einsteigen und entscheiden, was Sie dem guten Zweck zugutekommen lassen möchten.

Als Nachlass oder auch Erbschaft wird das gesamte Vermögen des Erblassers oder der Erblasserin bezeichnet, das auf einen oder mehrere Erben übergeht. Der Nachlass kann auch Verbindlichkeiten beinhalten, also z.B. Schulden oder andere Verpflichtungen zu Leistungen gegenüber Dritten.

Folgende Kategorien können helfen, Ihren Nachlass zu sortieren:

- **Finanzvermögen** (z.B. Bankkonten, Sparguthaben, Wertpapiere, Bausparverträge)
- **Versicherungen** (z.B. Lebensversicherung, Rentenversicherung, Sterbegeldversicherung)
- **Immobilien** (z.B. Haus, Eigentumswohnung, Grundstück)
- **Unternehmen** (z.B. Beteiligungen, Betriebsvermögen)
- **Wertgegenstände** (z.B. Kunstwerke, Antiquitäten, Schmuck, Sammlungen)

- **Abzüglich der Verbindlichkeiten** (z.B. Hypotheken, Kredite, Bauspardarlehen)

Nutzen Sie für Ihre Aufstellung auch gerne unseren Vordruck, den wir dieser Broschüre beigelegt haben.

Schritt 2:
Entscheiden Sie, wie Sie jemanden bedenken möchten

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Sie Personen oder gemeinnützige Organisationen bedenken können. Sollten Sie sich dazu entscheiden, Ihren Nachlass oder einen Teil davon dem Deutschen Kinderhilfswerk zu hinterlassen, können Sie sicher sein: Mit Ihrem wertvollen Beitrag setzen Sie sich langfristig für das Wohl und die Rechte von Kindern in Deutschland ein.

Erb*innen und Erbengemeinschaft

Mit einem Testament können Sie eine Person oder Organisation wie das Deutsche Kinderhilfswerk als Erben einsetzen. Der Erbe oder die Erbin tritt automatisch Ihre Rechtsnachfolge an – mit allen Rechten und Pflichten. Das bedeutet: Es wird nicht nur das Vermögen vererbt, sondern auch Verbindlichkeiten und eventuelle Schulden, die im Erbfall noch vorhanden sind. Aus diesem Grund überprüft das Deutsche Kinderhilfswerk vor einer Annahme einer Erbschaft die Schuldensituation.

Sollten Sie zwei oder mehr Erb*innen in Ihrem Testament bestimmen, so bilden diese eine Erbengemeinschaft. Dadurch steht der gesamte Nachlass allen Miterben gemeinschaftlich zu. Als gemeinnützige Organisation kann auch das Deutsche Kinderhilfswerk als (Mit-)Erbe eingesetzt werden.

Wer erbt, muss sich auch um die Abwicklung des Nachlasses kümmern. Hierunter fällt beispielsweise die Auflösung des Haushalts, die Regelung von Vertrags- oder Behördenangelegenheiten, das Kümmern um Haustiere oder auch die Organisation der Bestattung. Das Deutsche Kinderhilfswerk kann im Fall einer Erbschaft diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit entsprechenden Dienstleistern übernehmen, vorausgesetzt der Nachlass ist kostendeckend.

Das Vermächtnis

Mit einem Vermächtnis können Sie einen Teil des Erbes an eine bestimmte Person oder Organisation übertragen. Diese haftet nicht für eventuelle Schulden und ist nicht Teil der Erbengemeinschaft, muss jedoch aktiv ihr Vermächtnis von den Erb*innen einfordern.

Das Vermächtnis kann eine Geldsumme, eine Immobilie oder ein anderer Wertgegenstand sein. Für uns als Deutsches Kinderhilfswerk ist das Vermächtnis ein guter Weg, um einen Nachlass für Kinder ohne größeren Verwaltungsaufwand einsetzen zu können.

Den Pflichtteil bedenken

Sie können in Ihrem Testament weitgehend frei über Ihr Vermögen verfügen. Jedoch gibt es einen gesetzlichen Pflichtteil für bestimmte nahe Verwandte. Wer in welchem Fall pflichtteilsberechtigt ist, erfahren Sie im Abschnitt zur gesetzlichen Erbfolge auf der Seite 10.

Wen bedenken – Verein oder Stiftung Deutsches Kinderhilfswerk?

Das Deutsche Kinderhilfswerk hat zwei Rechtsformen: Es gibt den Verein und die Stiftung Deutsches Kinderhilfswerk. Beide können testamentarisch bedacht werden. Mehr Informationen dazu stellen wir Ihnen auf den Seiten 22 und 23 vor.

Schritt 3:
Wählen Sie eine Testamentsform

Handschriftlich oder notariell – je nach Umfang und Komplexität der Lebenssituation kann der ein oder andere Weg, ein Testament aufzusetzen, mehr Sinn machen.

Das handschriftliche Testament

Die handschriftliche Testamentserstellung ist der unkomplizierteste Weg, um Ihren Nachlass zu regeln. Stift und Papier – mehr braucht es nicht. Damit Ihr Testament rechtsgültig ist, muss der gesamte Text persönlich von Ihnen handschriftlich verfasst werden. Nicht fehlen dürfen am Dokumentenende der Ort, das Datum und Ihre Unterschrift mit Ihrem vollen Vor- und Zunamen. Besteht Ihr Testament aus mehreren Seiten, so kann zur Klarstellung jede Seite unten nummeriert und unterschrieben werden.

Für ein handschriftliches Testament entstehen keine Kosten, und es gibt keine Vorschriften zum Aufbewahrungsort. Wenn Sie sicherstellen möchten, dass Ihr Testament im Erbfall gefunden wird, können Sie es z.B. beim zuständigen Nachlassgericht Ihres Wohnorts hinterlegen. Das Nachlassgericht ist Teil des Amtsgerichts und nimmt Ihr Testament ins Zentrale Testamentsregister auf. Für diese Hinterlegung fällt eine einmalige Gebühr von ca. 90 Euro an.

Wenn Sie sich dafür entscheiden, das Deutsche Kinderhilfswerk in Ihrem Testament einzusetzen, übernehmen wir gerne die Kosten für die Verwahrgebühr beim Nachlassgericht für Sie. Sprechen Sie uns einfach an.

Das notarielle Testament

Sie können Ihr Testament auch von einer Notarin oder einem Notar oder einer Erbrechtskanzlei aufsetzen lassen. Das macht vor allem dann Sinn, wenn Ihre Vermögensverhältnisse komplex sind oder Sie sich vergewissern möchten, dass keine Formfehler enthalten sind. Auf diese Weise werden Sie rechtssicher beraten, erhalten einen Überblick über die rechtliche Tragweite Ihres Letzten Willens und bekommen Hilfe bei der sicheren Verwahrung.

Für die notarielle Beratung und Erstellung eines Testaments entstehen Kosten, die bundesweit einheitlich geregelt sind und sich nach der Höhe des Nachlasswertes richten. Ein notarielles Testament ersetzt in der Regel den Erbschein, der sonst kostenpflichtig beim Nachlassgericht beantragt werden muss.

Somit kann ein notarielles Testament die Erbinnen und Erben entlasten und die Nachlassabwicklung vereinfachen und beschleunigen.

Für Ehe- und Lebenspartnerschaften

Wer verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, kann ein gemeinschaftliches Testament verfassen. Wenn Sie sich für ein handschriftliches gemeinschaftliches Testament entscheiden, reicht es aus, wenn nur eine der beiden Personen den Text eigenhändig schreibt. Unter den Text muss anschließend der Partner bzw. die Partnerin versichern, dass dies auch dem eigenen Willen entspricht.

Das Berliner Testament

Eine besondere Art des gemeinschaftlichen Testaments ist das „Berliner Testament“. Hierbei setzen sich beide Personen gegenseitig als Alleinerb*in ein und benennen eine dritte Person als sogenannte*n Schlusserb*in. Die Schlusserbin oder der Schlusserbe erhält nach dem Tod des länger lebenden Partners den gemeinsamen Nachlass.

Die Anpassung oder der Widerruf eines Berliner Testaments ist nur gemeinsam und im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Nach dem Ableben einer Partnerin oder eines Partners können keine Änderungen mehr vorgenommen werden – es sei denn, eine entsprechende Änderungsklausel wurde zu Lebzeiten vereinbart.

Nachteil beim Berliner Testament

Für die Kinder kann es teuer werden, wenn sie das gesamte Vermögen beider Elternteile auf einmal erhalten und dadurch den Freibetrag überschreiten.

Für unverheiratete Paare – der Erbvertrag

Unverheiratete Paare können kein gemeinschaftliches Testament errichten. Sie können jedoch eine gemeinsame letztwillige Verfügung aufsetzen, etwa um den überlebenden Partner bzw. die überlebende Partnerin abzusichern. Dies kann durch einen Erbvertrag geregelt werden. Ein Erbvertrag ist bindend und kann nur mit der Zustimmung aller beteiligten Vertragspartner*innen geändert oder aufgehoben werden. Er muss notariell beurkundet werden.

Schritt 4:
Verfassen Sie Ihr Testament

Die Mindestanforderungen an ein handschriftliches Testament sind, dass es von der Person selbst und mit der Hand geschrieben und unterzeichnet sein muss. Um Missverständnisse und Streitigkeiten zu vermeiden, achten Sie darauf, dass alle Angaben klar und verständlich sind.

Überschrift

Bereits aus der Überschrift sollte klar hervorgehen, dass es sich um Ihr Testament handelt. Eine passende Formulierung könnte lauten „Mein Letzter Wille“ oder „Mein Testament“.

Persönliche Angaben

Ihre persönlichen Angaben wie vollständiger Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Ihre Adresse müssen angegeben werden. Nur so kann eindeutig zugeordnet werden, um wessen Testament es sich handelt.

Frühere Testamente widerrufen

Widerrufen Sie frühere Testamente eindeutig, wenn diese nicht mehr gelten sollen. Um Missverständnisse zu vermeiden, können Sie diese zusätzlich vernichten.

Erbin oder Erben bestimmen

Benennen Sie die Person(en), die Sie als Erbin oder Erben einsetzen möchten. Geben Sie den vollständigen Namen und die Anschrift an, damit eine klare Identifikation erfolgen kann. Bedenken Sie dabei, dass eine Erbengemeinschaft, wenn sie sehr viele Menschen umfasst, möglicherweise Konfliktpotenzial birgt.

Möchten Sie ein Vermächtnis anordnen?

Wenn Sie ein Vermächtnis in Ihrem Testament einsetzen, formulieren Sie es so, dass eindeutig erkennbar ist, wer erben und wer ein Vermächtnis von Ihnen erhalten soll.

Abschlussangaben

Unterschreiben Sie mit Ihrem Vor- und Nachnamen, damit Sie als Urheber oder Urheberin identifiziert werden können. Außerdem muss Ihr Testament mit Ort und Datum (der Fertigstellung) versehen sein.

Seiten nummerieren

Besteht Ihr Testament aus mehreren Blättern, nummerieren Sie diese und versehen Sie jedes Blatt mit Ort, Datum und Ihrer Unterschrift am Ende.

Weitere Musterbeispiele

Auf unserer Internetseite haben wir Ihnen noch weitere Mustervorlagen bereitgestellt:
www.dkhw.de/gutes-hinterlassen

Musterbeispiel für ein handschriftliches Testament

Mathilde Mustermann
Ringstraße 272
53177 Bonn

Mein Letzter Wille

Ich, Mathilde Mustermann, geboren am
10. Mai 1946 in Bonn, bestimme:

Alle meine vorherigen Testamente widerrufe ich
hiermit.

Zu meiner alleinigen Vollerbin setze ich meine
Patentochter Nora Mustermann (wohnhaft in der
Hauptstraße 152, 50676 Köln) ein.

Die Stiftung Deutsches Kinderhilfswerk,
Arnulfstraße 3, 80335 München, soll aus
meinem Erbe ein Vermächtnis in Höhe von
10.000 Euro erhalten.

Bonn, 17. Januar 2025
Mathilde Mustermann

Die gesetzliche Erbfolge

Wer erbt und in welcher Reihenfolge? Ein Testament ist immer dann sinnvoll, wenn die gesetzliche Erbfolge für Sie nicht passt – oder Sie für die Hinterbliebenen die Abwicklung des Nachlasses möglichst unkompliziert gestalten möchten. Sollten Sie keine erbberechtigten Angehörigen haben oder kein Testament hinterlassen, erbt nach dem Gesetz der Staat.

Wie genau ist die gesetzliche Erbfolge vorgesehen?

Das Gesetz, genauer gesagt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), unterscheidet zwischen Erben verschiedener Ordnungen. Diese Ordnungen sind entscheidend für die Rangfolge des Erbes.

Verwandte einer höheren Ordnung schließen Verwandte niedrigerer Ordnung aus. So kommen z.B. Verwandte der 2. Ordnung (Eltern, Geschwister, Nichten/Neffen) nur zum Zuge, wenn es keine Angehörigen der 1. Ordnung (Kinder, Enkelkinder, Ur-Enkelkinder) gibt.

Innerhalb einer Erbenordnung erben zuerst die nächsten Verwandten. Konkret bedeutet das, wenn die eigenen Kinder noch leben, erben die Enkel nicht. Ist innerhalb einer Ordnung eine erbberechtigte Person verstorben, erben seine oder ihre Kinder oder Kindeskinder.

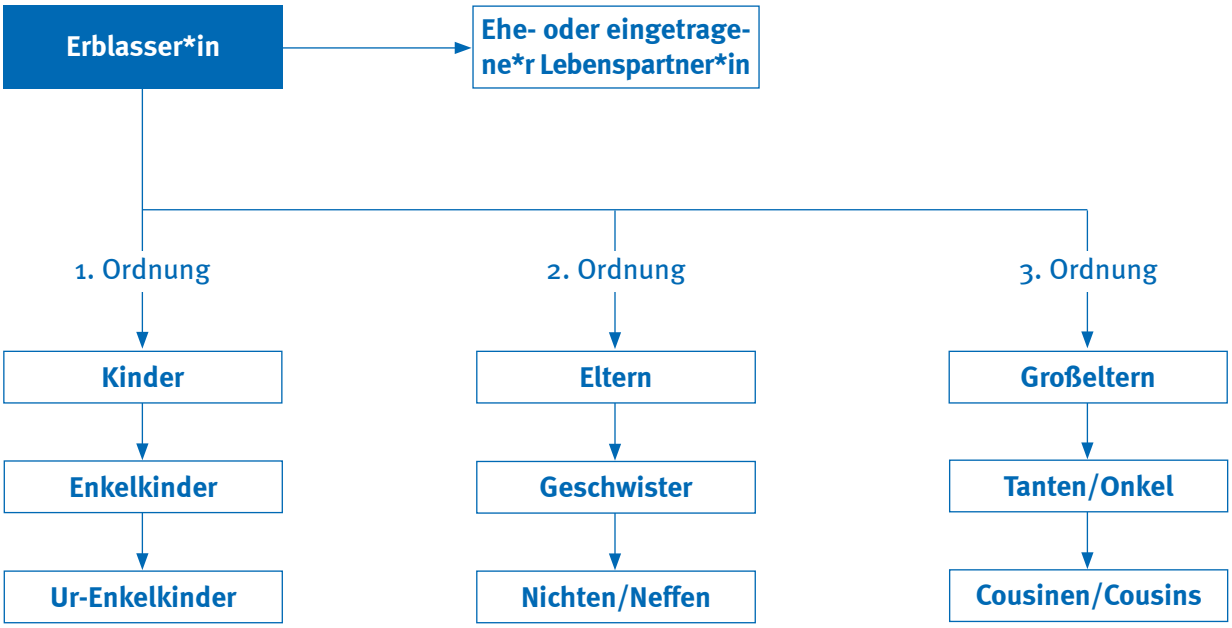

Ohne Testament

Das Ehegattenerbrecht

Wie der Name bereits sagt: Das Ehegattenerbrecht regelt das Erbrecht der überlebenden Eherpartnerin oder des -partners und und schließt auch eingetragene Lebenspartner*innen mit ein. Entscheidend für den Anteil am Erbe ist unter anderem, in welchem Güterstand die Eheleute gelebt haben. Meist ist das der Güterstand der Zugewinngemeinschaft (gesetzlicher Güterstand). Dieser Güterstand gilt, wenn kein Ehevertrag geschlossen wurde und bedeutet, dass während der Ehe beide das eigene Vermögen für sich behält. Der Zugewinnausgleich wird nach dem Tod eines Ehepartners vorgenommen.

Im gesetzlichen Güterstand erbt der Ehe- oder Lebenspartner 50 Prozent, die Kinder teilen sich die restlichen 50 Prozent des Nachlasses. Falls keine Kinder oder Enkelkinder vorhanden sind, erhält der Partner oder die Partnerin 75 Prozent des Nachlasses. Die verbleibenden 25 Prozent kommen den Erbinnen und Erben der 2. Ordnung zugute.

Sind weder Verwandte der 1. oder 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden, wird der*die überlebende Ehepartner*in zur Alleinerbin oder zum Alleinerben.

Ohne ein Testament gehen unverheiratete Paare und nicht eingetragene Lebenspartner*innen leer aus!

Erbschaftssteuer

Grundsätzlich muss auf ein Erbe Erbschaftssteuer gezahlt werden. Wird jedoch ein gewisser Freibetrag nicht überschritten, fällt keine Erbschaftssteuer an. Liegt das Erbe über dem Freibetrag, wird ausschließlich der Betrag versteuert, der über diesem Freibetrag liegt. Für die Höhe der Erbschaftssteuer sind zwei Kriterien maßgebend:

1. Das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser*in und Erb*in
2. Die Höhe der Erbschaft

Je näher das Verwandtschaftsverhältnis ist, desto niedriger ist der Steuersatz und desto höher ist der Freibetrag.

Im beiliegenden Informationsblatt finden Sie eine Auflistung über die Freibeträge sowie die Steuersätze bei Überschreitung der Freibeträge.

Zur Erinnerung: Gemeinnützige Organisationen wie das Deutsche Kinderhilfswerk sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Pflichtteil

Der Gesetzgeber sichert einem engen Personenkreis einen Mindestanteil am Erbe zu. Damit soll verhindert werden, dass enge Familienmitglieder vollständig enterbt werden – selbst dann, wenn im Testament etwas anderes festgelegt wird. Dieser sogenannte Pflichtteil ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch eindeutig geregelt.

Pflichtteilsberechtigt sind Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner*innen sowie Kinder (ehelich, nicht ehelich, adoptiert) und – falls die Kinder verstorben sind – Enkelkinder. Auch Eltern können einen Anspruch auf einen Pflichtteil haben, allerdings nur, wenn weder Kinder noch Enkelkinder vorhanden sind, sowie kein Ehepartner bzw. keine Ehepartnerin.

Die Höhe des Pflichtteils entspricht der Hälfte des gesetzlich vorgesehenen Erbteils – gleichgültig, was im Testament festgelegt wurde. Nur in sehr seltenen Fällen besteht die Möglichkeit, jemandem im Rahmen eines Testaments den Pflichtteil zu entziehen, beispielsweise wenn sich die Person eines schweren Verbrechens schuldig gemacht hat.

Wird eine gemeinnützige Organisation als Erbe eingesetzt, erhalten die Angehörigen davon unbenommen ihren Pflichtteil.

Häufig gestellte Fragen zum Testament

Für den schnellen Blick haben wir die Fragen, die uns am häufigsten erreichen, hier kompakt zusammengestellt. Selbstverständlich klären wir gerne weitere mögliche Fragen, die Sie bewegen. Sprechen Sie uns einfach an.

Ich schreibe mein Testament selbst. Was muss ich beachten, damit es gültig ist?

Ein Testament ohne Notar*in muss vollständig handschriftlich verfasst sein. Nur Sie dürfen Ihr eigenes Testament schreiben, keine andere Person. Auch das Führen der Hand ist nicht erlaubt. Formulieren Sie präzise und unmissverständlich. Vage oder mehrdeutige Aussagen können die Umsetzung des Letzten Willens erschweren. Das Testament muss am Ende mit Vor- und Zunamen unterschrieben werden. Siehe auch Seite 6 und Seite 8.

Wo hinterlege ich mein Testament?

Sie können frei entscheiden, wo Sie das Testament aufbewahren. In jedem Fall empfiehlt es sich, eine Vertrauensperson über die Erstellung und den Ort der Verwahrung zu informieren. Dies ist insbesondere wichtig, wenn Sie Ihr Testament in einem Safe in Ihrem Zuhause aufbewahren. Sie können Ihr Testament auch gegen eine Gebühr beim Amtsgericht hinterlegen lassen.

Kann ich Verwandte enterben?

Nicht komplett. Mit einem Testament können Verwandte enterbt werden – sind sie jedoch aufgrund der gesetzlichen Erbfolge pflichtteilberechtigt, bleibt ihnen das Anrecht auf ihren Pflichtteil. Siehe auch Seite 11.

Muss ich für ein Testament ein Notariat aufsuchen?

Nein. Sie können frei entscheiden, ob Sie Ihr Testament selbst schreiben oder zu einem Notariat gehen. Eine Notarin bzw. ein Notar berät sie, was insbesondere bei komplizierten Familienverhältnissen viel Ärger ersparen kann. Zudem kann sie oder er mit Ihnen gemeinsam das Testament aufsetzen. Die Gebühren dafür richten sich nach Höhe des zu vererbenden Vermögenswertes. Der Vorteil eines notariell beurkundeten Testaments ist, dass Sie vor Formfehlern sicher sind und durch die Hinterlegung beim Amtsgericht das Testament nicht abhanden kommt (und trotzdem jederzeit geändert werden kann). Siehe auch Seite 6.

Was passiert mit meinem digitalen Nachlass?

Bestimmen Sie in Ihrem Testament eine Person Ihres Vertrauens, die sich um Ihren digitalen Nachlass kümmert. Informieren Sie diese Person und besprechen Sie mit ihr Ihre Wünsche zum Umgang mit Ihren Daten und Accounts. Für eine einfache Abwicklung bedenken Sie, dass Ihre Vertrauensperson Zugang zu Ihren Passwörtern haben muss oder zumindest zu Ihrem E-Mail-Postfach.

Ist es möglich, dem Deutschen Kinderhilfswerk mein Haus oder meine Wohnung zu vermachen?

Ja, Sie können auch Immobilien an das Deutsche Kinderhilfswerk vererben. In dem Fall wird diese zunächst fachlich begutachtet, geschätzt und anschließend veräußert. Der Erlös kommt unserer Arbeit für Kinder in Deutschland zugute.

Kann ich in meinem Testament ein bestimmtes Thema nennen, für das das Deutsche Kinderhilfswerk meinen Nachlass einsetzen soll?

Wenn Ihnen ein bestimmtes Thema zu Kindern besonders nah steht, können Sie festlegen, dass wir Ihren Nachlass dafür einsetzen, z.B. Ernährung, Kinderarmut oder Bildung. Grundsätzlich empfehlen wir jedoch, im Testament keine Auflagen diesbezüglich zu machen. So können wir Ihren Nachlass wirkungsvoll dort einsetzen, wo der Bedarf groß ist.

Kümmert sich das Deutsche Kinderhilfswerk auch um meine Bestattung, Grabpflege oder Wohnungsauflösung?

Soweit Sie das Deutsche Kinderhilfswerk als Alleinerben eingesetzt haben, übernehmen wir auf Ihren Wunsch die Bestattung, Grabpflege oder Auflösung Ihrer Immobilie und regeln die Formalitäten. Die Kosten dafür tragen wir aus Ihrem Nachlass. Sie können sich darauf verlassen, dass wir Ihren Letzten Willen so umsetzen, wie Sie es sich im Testament gewünscht haben.

Gutes tun – mit Ihrem Testament

Ob größere oder kleinere Summe: Jeder Beitrag an das Deutsche Kinderhilfswerk trägt dazu bei, Kinder und Jugendliche für ihren Lebensalltag stark zu machen. Mit Ihrem Nachlass können Sie Chancen und gute Perspektiven in der Gegenwart und in der Zukunft schaffen – die letztlich unserer gesamten Gesellschaft zugutekommen. Wir zeigen Ihnen, wie Ihr Nachlass wirken kann:

Das kann Ihr Nachlass unter anderem bewirken:

- Mit unserem Kindernothilfefonds helfen wir Kindern und ihren Familien, die sich in finanziellen Notsituationen befinden.
- Jeden Sommer unterstützen wir deutschlandweit einen chancengengerechten Schulstart mit unserer großen Schulranzen-Aktion.
- Wir fördern umfangreiche Spiel- und Bewegungsprojekte für ein gesundes Aufwachsen sowie verschiedene Kulturangebote, um Kindern und Jugendlichen Zugang zu kultureller Bildung zu ermöglichen.
- Unsere Kinderhäuser sind eine wichtige Anlaufstelle für viele Kinder und bieten ihnen durch wertvolle pädagogische Angebote Halt und Förderung.
- Deutschlandweit schaffen wir Strukturen, in denen Kinder und Kinderrechte stärker berücksichtigt werden – in enger Zusammenarbeit mit Schulen, Kitas, außerschulischen Kinder- und Jugendeinrichtungen, der Politik, Behörden und Verwaltungen.

Mit 2.500 Euro können beispielsweise 10 Kinder für den Schulstart ausgestattet werden und erhalten einen neuen Schulranzen gefüllt mit Federmappe, Buntstiften, Schulheften und einem Sportbeutel.

Mit 10.000 Euro können wir zum Beispiel eine Kinder- und Jugendeinrichtung dabei unterstützen, das Außengelände in eine Erlebnislandschaft mit Wasser-Matsch-Anlage und Baumhaus zu verwandeln.

Mit 30.000 Euro finanzieren wir beispielsweise für ein Jahr lang täglich ein gesundes Mittagessen in einem unserer Kinderhäuser.

Auch höhere Summen setzen wir für Kinder in Deutschland ein. Ganz nach Bedarf und wo Unterstützung nötig ist.

Gutes tun – auch ohne Testament

Neben dem Testament gibt es viele weitere Möglichkeiten, wie Sie Kinder in Deutschland unterstützen können. Jede Hilfe trägt dazu bei, dass wir Kinder fördern und Deutschland mehr und mehr zu einem kindgerechten Ort gestalten können. Vielleicht ist eine der folgenden Möglichkeiten interessant für Sie? Sprechen Sie uns einfach an!

Schenkung zu Lebzeiten

Bereits zu Lebzeiten können Sie Menschen oder gemeinnützige Organisationen wie das Deutsche Kinderhilfswerk mit einem Teil Ihres Vermögens bedenken. Diese Übertragung von Vermögenswerten nennt man Schenkung. Es kann sich hierbei beispielsweise um ein Sparbuch, eine Lebensversicherung, einen Geldbetrag oder eine Immobilie handeln. Eine Schenkung an eine gemeinnützige Organisation hat den Vorteil, dass Sie selbst erleben, wie Gutes erreicht wird. Gleichzeitig kann eine frühzeitige Vermögensübertragung dazu beitragen, die künftigen Erb*innen bei der Abwicklung einer Erbschaft zu entlasten.

Schenkungssteuer

Eine Schenkung wird nach den gleichen Freibeträgen und Steuerklassen versteuert wie eine Erbschaft oder ein Vermächtnis. Gemeinnützige Organisationen sind von der Schenkungssteuer befreit.

Vertrag zugunsten Dritter

Soll eine Schenkung erst zum Todestag in Kraft treten, müssen Sie einen sogenannten „Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall“ mit Ihrer Bank oder Versicherung abschließen. Damit weisen Sie an, dass ein vereinbartes Geldvermögen, Wertpapierdepot oder auch die Leistungen aus einer Lebensversicherung oder Rentenzusatzversicherung ausbezahlt beziehungsweise übertragen werden. Die begünstigte Person hat erst nach dem Ableben einen Anspruch darauf. Der Schenkungsvertrag bzw. das Schenkungsversprechen muss notariell beurkundet werden.

Zustiftung

Mit einer Zustiftung an die Stiftung Deutsches Kinderhilfswerk können Sie dauerhaft helfen: Sie führen Ihr Vermögen oder Teile Ihres Vermögens dem Stiftungsstock zu. Die Erträge aus der Anlage des Stiftungsstocks (z.B. Zinsen) kommen dem guten Zweck zugute, während der Stiftungsstock weiter als Anlagekapital dient. Weitere Informationen dazu finden Sie auf Seite 22.

Stifterdarlehen

Eine flexible Möglichkeit, um den guten Zweck zu unterstützen, ohne sich dauerhaft vom Vermögen trennen zu müssen: Ab 200.000 Euro können Sie der Stiftung Deutsches Kinderhilfswerk ein Darlehen zur Verfügung stellen. Dieses legen wir am Kapitalmarkt an und arbeiten ausschließlich mit den Zinsen. Sollten Sie das Stifterdarlehen irgendwann einmal in eine Spende oder Zustiftung umwandeln wollen, ist dies jederzeit möglich. Und sollten Sie das Geld wieder selbst benötigen, bekommen Sie es selbstverständlich zurück.

Gedenkspende

Alternativ zu Kränzen und Blumengeschenken kann im Rahmen einer Trauerfeier oder Beerdigung um Spenden für das Deutsche Kinderhilfswerk gebeten werden – eine schöne Geste, um auszudrücken, was der verstorbenen Person zu Lebzeiten wichtig war.

Regelmäßig spenden

Mit einer regelmäßigen Spende als Dauerspender*in oder Fördermitglied leisten Sie besonders wertvolle Unterstützung. Sie sorgen für planbare und nachhaltige Hilfe. Auf diese Weise können wir gemeinsam die Situation benachteiligter Kinder in Deutschland dauerhaft zum Besseren verändern.

Deutsches KINDERHILFSWERK e.V.
EIN HRZ FÜR KINDER

Das Deutsche Kinderhilfswerk stellt sich vor

Sie sind eine der größten Errungenschaften der Menschheit und bilden das Herz unserer Arbeit: die Kinderrechte.

Sie beinhalten, dass alle Kinder gerechte Chancen bekommen und sich ganz nach ihren individuellen Bedürfnissen zu selbstbestimmten Persönlichkeiten entwickeln können. Die Grundpfeiler der Kinderrechte sind Schutz, Förderung und die Beteiligung von Kindern.

Wir als Deutsches Kinderhilfswerk arbeiten dafür, dass die Kinderrechte in Deutschland gekannt, beachtet und umfassend umgesetzt werden. Dazu helfen wir Kindern und ihren Familien in finanziellen Notsituationen mit unserem Kindernothilfefonds. Wir fördern Projekte in ganz Deutschland, an denen Kinder von Anfang bis Ende aktiv beteiligt sind. Fachkräfte in verschiedenen Arbeitsbereichen qualifizieren wir für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Mit politischer Arbeit setzen wir uns für eine kindgerechte Politik in Deutschland ein und lenken immer wieder den Fokus von Entscheidungsträger*innen darauf, Kinder und ihr Wohl als zentrale Anliegen mitzudenken und danach zu handeln.

Kurz gesagt: Wir wollen ein kindgerechtes Deutschland. Das ist unsere Aufgabe und Mission zugleich. Denn jedes Kind hat das Recht auf eine unbeschwerte Kindheit und ein bestmögliches Aufwachsen.

Herzstück unserer Arbeit sind die Kinderrechte in Deutschland. Damit jedes Kind die Möglichkeit hat, in Würde aufzuwachsen und sich zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit zu entwickeln.

Für Kinder in Deutschland – seit über 50 Jahren

Seit 1972 setzen wir uns unermüdlich für bessere Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland ein. Wir haben uns in den fünf Jahrzehnten seit der Gründung stetig weiterentwickelt und unsere Themen, Unterstützungsangebote und Arbeitsfelder immer weiter ausgebaut. Aber eins blieb immer gleich: Die Belange von Kindern stehen an erster Stelle!

Experte für Kinderrechte in Deutschland

Die Verbesserung der Spielplatzsituation war der Startschuss des Deutschen Kinderhilfswerkes. Damals dominierten hauptsächlich die Klassiker: Rutsche, Klettergerüst und Sandkasten. Kreative und naturnahe Spielgeräte waren kaum zu finden. Um die Situation zu verbessern und Kindern ein freies und motorikförderndes Spielen zu ermöglichen, wurde am 17. Februar 1972 das Deutsche Kinderhilfswerk in München gegründet.

Für ausreichend Spielmöglichkeiten setzen wir uns auch heute noch ein. Und noch sehr viel mehr: Die Beachtung und umfängliche Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland und die Verbesserung der Lebensbedingungen insbesondere von benachteiligten Kindern stehen mittlerweile im Zentrum unserer Arbeit. Dabei richten wir uns an Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, an die Politik, an Eltern, an Kinder und Jugendliche sowie an die breite Zivilgesellschaft.

Verantwortungsbewusst und transparent – und ausgezeichnet

Das Deutsche Kinderhilfswerk unterzieht sich jedes Jahr freiwillig der unabhängigen Prüfung durch das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) und darf das DZI Spenden-Siegel tragen, das eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Spendengelder bescheinigt.

Zudem sind wir kooperatives Mitglied der Initiative Transparente Zivilgesellschaft von Transparency International. Damit verpflichten wir uns, der Öffentlichkeit Mittelherkunft, Mittelverwendung oder Personalstruktur transparent und zugänglich zu machen.

Nachhaltigkeit

Als Organisation, die für ein kindgerechtes Deutschland arbeitet, sind wir uns unserer Verantwortung für nachhaltiges Arbeiten bewusst. Wir achten bei allen Maßnahmen auf eine ressourcenschonende Umsetzung. Dazu gehört unter anderem, alle notwendigen Druckerzeugnisse auf Recyclingpapier zu produzieren oder in unserer Geschäftsstelle Ökostrom zu beziehen.

Wir tragen das Erbschaftssiegel

Das Deutsche Kinderhilfswerk trägt das Erbschaftssiegel „In *guten* Händen“, welches von der Initiative „Mein Erbe tut Gutes“ vergeben wird. Der Zusammenschluss gemeinnütziger Organisationen, die dieses Siegel tragen dürfen, verpflichtet sich zu klaren ethischen Richtlinien für das gemeinnützige Erbe. Ziel der Initiative ist es, eine breite Aufmerksamkeit für die Möglichkeit zu schaffen, mit einem Testament zugunsten einer gemeinnützigen Organisation Gutes zu tun.

Unser Versprechen an Sie

Sie können sich darauf verlassen, dass wir mit jedem testamentarischen Geschenk verantwortungsbewusst umgehen. Wir haben langjährige Erfahrung im Umgang mit Testamenten und versprechen Ihnen: Jeden Nachlass behandeln wir respektvoll und ganz im Sinne der Erblasserin bzw. des Erblassers.

SICHER & GEPRÜFT · ERBSCHAFTSSIEGEL
In guten Händen

DZI Spenden-Siegel
Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI)
Geprüft + Empfohlen

Initiative Transparente Zivilgesellschaft

Unser Einsatz für ein kindgerechtes Deutschland

Die Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen sind vielfältig und so sind es auch unsere Arbeitsschwerpunkte. Damit Kinder in jedem Bereich gefördert und unterstützt werden. Ein Überblick.

Hilfe in der Not

Jedes 5. Kind in Deutschland ist von Armut betroffen. Wir leisten für betroffene Kinder und ihre Familien in Notsituationen unbürokratische Hilfe und unterstützen sie dort, wo es besonders wichtig oder akut ist: Zum Beispiel mit einer Bezuschussung zu einem Kinderschreibtisch, einem Kurs zu gesunder Ernährung oder der Teilnahme an einer Ferienfahrt.

Informieren und Weiterbilden

Kinder müssen ihre Rechte kennen und vor allem erleben, dass diese von Anfang an umgesetzt werden. Für Kitas, Schulen, außerschulische Jugendeinrichtungen und Kommunen haben wir verschiedene Angebote. Zudem qualifizieren und vernetzen wir Fachkräfte in unterschiedlichen Bereichen für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Unser Ziel: Bildungseinrichtungen für Kinder zu demokratischen Lern- und Lebensorten zu entwickeln.

Beteiligung

Grundlage für unsere gesamte Arbeit mit Kindern und für Kinder ist ihre Beteiligung an allen sie betreffenden Angelegenheiten. Das ist nicht nur ihr Recht laut der UN-Kinderrechtskonvention, sondern stärkt sie auch in ihrer Demokratiebildung, hilft Selbstbewusstsein aufzubauen, befähigt sie durchdachte Entscheidungen zu treffen, ihr Umfeld mitzugestalten und letztlich als selbstbestimmtes Mitglied in unserer Gesellschaft aufzuwachsen.

Spiel und Bewegung

Spielen ist ein Grundbedürfnis von Kindern und ist für das kognitive, körperliche, soziale und psychische Aufwachsen von zentraler Bedeutung. Um Kindern und Jugendlichen vielfältige Spiel- und Freizeitaktivitäten zu ermöglichen, setzen wir uns für eine kinderfreundliche Stadt- und Verkehrsplanung ein.

Politische Lobbyarbeit

Durch unablässige Lobbyarbeit rücken wir immer wieder das Kindeswohl bei Entscheidungen in Politik, Verwaltung und Rechtsprechung in den Fokus. Darüber hinaus beziehen wir öffentlich Stellung zu politischen Themen und veröffentlichen Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben, die Kinder und Jugendliche betreffen.

Gleiche Bildungschancen für alle Kinder

Bildung ist eines der wertvollsten Güter der Menschheit und bildet den Grundstein für ein unabhängiges Leben. Mit gefüllten Schulranzen für einen erfolgreichen Schulstart und der deutschlandweiten Förderung von Bildungsangeboten leisten wir einen wichtigen Beitrag dazu, dass Kinder aus benachteiligten Familien mit ähnlichen Möglichkeiten wie andere Kinder aufwachsen können.

Medien und Kultur

Kinder brauchen geschützte Möglichkeiten, um (digitale) Medien sicher, bewusst und kreativ auszutesten – genauso wie ihre kritische Analyse zu erlernen. Mit Projektförderungen, Angeboten an Schulen, Netzwerken, Publikationen und sicheren Online-Angeboten für Kinder schafft das Deutsche Kinderhilfswerk Grundlagen für eine kompetente und zugleich kritische Mediennutzung in der digitalen Welt.

Die Stiftung und der Verein Deutsches Kinderhilfswerk

Seit mehr als 50 Jahren setzt sich der gemeinnützige Verein Deutsches Kinderhilfswerk für benachteiligte Kinder in Deutschland ein. Gemeinsam mit unseren Unterstützer*innen haben wir bereits viel erreicht. Um noch weitere Möglichkeiten zu schaffen, Kinder und ihre Familien zu unterstützen, haben wir im Jahr 2015 aus dem Erlös eines Grundstücksverkaufs eine eigene Stiftung ins Leben gerufen, die Stiftung Deutsches Kinderhilfswerk.

Der Grund dafür ist ganz einfach: Die Spenden, die dem Verein Deutsches Kinderhilfswerk zugutekommen, werden zeitnah für die Umsetzung der Vereinsziele eingesetzt. Bei der Stiftung hingegen verbleibt das zugeflossene Geld im Stiftungsstock. Ausschließlich die Erträge des angelegten Stiftungskapitals werden für den Stiftungszweck verwendet, das Kapital darf nicht angetastet werden. Das bedeutet, dass wir unsere Arbeit für Kinder in Deutschland noch dauerhafter gestalten und die kinderrechtliche Struktur in Deutschland langfristig stärken können.

Die Stiftung Deutsches Kinderhilfswerk ist eine anerkannte rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen.

Unabhängig davon, ob Sie dem Verein oder der Stiftung Deutsches Kinderhilfswerk Ihren Nachlass – oder einen Teil davon – anvertrauen: Sie können sich darauf verlassen, dass Ihr Testament in guten Händen ist und Sie die Welt ein kleines Stück zum Guten verändern.

Wen im Testament berücksichtigen: Verein oder Stiftung?

Wenn Sie das Deutsche Kinderhilfswerk im Testament begünstigen möchten, können Sie entscheiden, ob Sie den Verein oder die Stiftung einsetzen möchten. Der Zweck bleibt gleich: Ihr Geld wird für Kinder in Deutschland eingesetzt. Der Unterschied liegt allein darin, in welchem Zeitrahmen der Nachlass für Kinder eingesetzt wird: Wird im Testament der Verein benannt, erfolgt dies kurzfristig, bei der Stiftung bleibt er langfristig erhalten und die Erträge kommen Kindern dauerhaft zugute.

Für Ihr Testament müssen Sie lediglich beachten, dass Sie die ausgewählte Rechtsform benennen.

Wenn Sie die Stiftung einsetzen möchten:

Stiftung Deutsches Kinderhilfswerk
Arnulfstraße 3
80335 München

Wenn Sie den Verein einsetzen möchten:

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116–118
10117 Berlin

Engagieren wir uns gemeinsam für Kinder!

Mit Ihrem Testament die Zukunft gestalten: Nachlässe zugunsten des Deutschen Kinderhilfswerkes bilden für unsere Arbeit eine wichtige Stütze. Wer sich für eine Testamentsspende entscheidet, setzt ein wichtiges Zeichen: Dass wir über unser eigenes Leben hinaus Verantwortung tragen und unser Handeln Auswirkungen auf die Welt hat, die wir hinterlassen. Wir alle können etwas bewirken – für heute und für morgen.

Unterstützung und Kontakt: Wir sind für Sie da!

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, diese Broschüre zu lesen. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen die Idee, mit Ihrem Erbe Gutes zu tun und das Deutsche Kinderhilfswerk mit einzubeziehen, näherbringen konnten.

Sie haben noch Fragen oder möchten uns mitteilen, dass Sie das Deutsche Kinderhilfswerk in Ihrem Testament bedenken? Wir freuen uns auf einen Anruf oder eine Mitteilung von Ihnen.

Für rechtliche Fragen empfehlen wir, Kontakt mit einer Erbrechtskanzlei oder einem Steuerberatungsbüro aufzunehmen, da wir als gemeinnützige Organisation keine verbindliche Rechtsberatung leisten dürfen. Bei Bedarf vermitteln wir Ihnen gerne eine passende Ansprechperson. Sprechen Sie uns einfach an.

Ich freue mich auf das persönliche Gespräch mit Ihnen.

Herzliche Grüße

Ulrike Eichhorst

Ulrike Eichhorst
Ansprechpartnerin Testamente und Erbschaften

Ulrike Eichhorst
Fon: (030) 30 86 93 26
E-Mail: testament@dkhw.de
www.dkhw.de/gutes-hinterlassen

Spenden auch ohne Testament

IBAN: DE27 3702 0500 0003 3311 11
BIC: BFSWDE33XXX
Sozialbank

Online-Spende unter
www.dkhw.de

Hilfreiche Adressen

Zentrales Testamentsregister
Kronenstraße 42
10117 Berlin
Fon: 0800 3550700 (gebührenfrei)
E-Mail: info@testamentsregister.de
www.testamentsregister.de

Bundesnotarkammer
Mohrenstraße 34
10117 Berlin
Fon: (030) 3838660
E-Mail: bnotk@bnotk.de
www.bnotk.de

DVEV – Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.
Hauptstraße 18
74918 Angelbachtal
Fon: (07265) 913414
E-Mail: dvev@dvev.de
www.dvev.de oder www.erbrecht.de

Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e.V. (NDEEX)
Rosenstraße 19
56575 Weißenthurm
Fon: (02637) 924080
www.ndeex.de

Institut für Erbrecht e.V.
Reichenaustraße 15
78467 Konstanz
Fon: (07531) 17 72 7
Fax: (07531) 27 74 2
E-Mail: info@erbrecht-institut.de
www.erbrecht-institut.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin
Fon: (030) 18 580 0
E-Mail: poststelle@bmj.bund.de
www.bmjv.de

Erben und Vererben – Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Kostenlos als Broschüre bestellbar sowie als Download unter: www.bmjv.de

Vererben und Erben – Ratgeber von Stiftung Warentest & Finanztest
Kostenpflichtig bestellbar per E-Mail: stiftung-warentest@dpv.de

Impressum

Herausgeber:
Deutsches Kinderhilfswerk e. V.
Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: (030) 30 86 93 0
E-Mail: dkwh@dkhw.de
www.dkhw.de

Redaktion:
Holger Hofmann (verantwortlich),
Ulrike Eichhorst, Milena Feingold

Lektorat:
Wirth Lasse GbR

Gestaltung:
Kurz Gestaltung, Berlin

Druckerei:
dieUmweltDruckerei GmbH

Gedruckt auf Recycling-Papier, denn Kinder haben das Recht auf eine gesunde Umwelt.

© 2025 Deutsches Kinderhilfswerk

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Stand: 2025

Bildnachweise:
Titel: Deutsches Kinderhilfswerk / H. Lüders
S. 1: Deutsches Kinderhilfswerk / J. Olm
S. 2: Deutsches Kinderhilfswerk / M. Feingold
S. 4: Deutsches Kinderhilfswerk / U. Eichhorst
S. 7: Deutsches Kinderhilfswerk / M. Feingold
S. 16: Dominik Butzmann
S. 18: Paula G. Vidal
S. 22: Max Belchenko / shutterstock.com
S. 24: Paula G. Vidal
S. 24: Deutsches Kinderhilfswerk / H. Lüders
S. 24: Paula G. Vidal
S. 25: Deutsches Kinderhilfswerk / S. Immken
Rückseite: Cindy und Kay Fotografie

Alle Informationen
finden Sie auch online:
www.dkhw.de/gutes-hinterlassen

Anhang

An dieser Stelle finden Sie zwei Informationsblätter, die Sie bei Ihrer Nachlassplanung unterstützen können. Bitte beachten Sie, dass wir diese Informationen stets auf Aktualität überprüfen und ggf. überarbeiten.

Kontaktieren Sie uns gerne, sollte eines dieser Informationsblätter nicht beiliegen oder falls Sie eine Nachbestellung wünschen.

Vermögensübersicht (zum Ausfüllen Ihrer Vermögenswerte)

Die Erbschaftssteuer im Überblick

Gemeinsam Gutes hinterlassen

Deutsches Kinderhilfswerk

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: (030) 30 86 93 0
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

SICHER & GEPRÜFT · ERBSCHAFTSSIEGEL
In guten Händen

DZI Spenden-Siegel
Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI)
Geprüft + Empfohlen